

Dem qualitativen Problem näherte sich Diskussionsleiter Franzki von seiner harmlosesten, der rein fachlichen Seite. Vom Zivilrecht bis zum Verwaltungsrecht gebe es Defizite, die nicht durch dreiwöchige Fortbildungslehrgänge zu beseitigen seien. Was den Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts, Horst Sandler, zu der Anregung bewog, einmal darüber nachzudenken, „was man bei uns mit unseren überkomplizierten Systemen vereinfachen könnte“. Franzkis bekümmerte Frage, ob man denn zweierlei Niveau der gesamtdeutschen Rechtsprechung tolerieren müsse, brachte wiederum Hans-Martin Harder auf den Plan. So schlecht wollte der Konsistorialpräsident der Evangelischen Kirche in Greifswald seinen Stand nicht machen lassen: Ihr „Handwerkszeug“ hätten die Juristen auch in der DDR gelernt, die kirchliche Juristenausbildung zumal könne sich mit der westlichen durchaus messen.

Daß über all dem die nach Meinung vieler Zuhörer entscheidende Frage nach der Vergangenheit der künftigen Kollegen in den Hintergrund geriet, hatte durchaus System. Zu genau mochte man dieses „tagespolitische“ Thema nicht erörtern. Zwar wandte sich Harder gegen eine vorbeugende Amnestie des Standes, der ausnahmslos mit der Stasi hätte zusammenarbeiten müssen; erst müsse „der Straftatbestand festgestellt“ werden, „dann kann man meinetwegen großzügig sein“ ...

(Frankfurter Rundschau vom 20. September 1990)

58. DJT: Abteilung Juristenausbildung

Prof. Dr. DIETER HART.

Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen

Unter dem Aspekt der Deregulierung plädierten die Gutachter der Abteilung Juristenausbildung des DJT W. Hassemer und F. Kübler¹ für eine Reformkonzeption, die im wesentlichen durch die Ziele Verkürzung und Straffung der Juristenausbildung, mehr Gestaltungsspielraum für die Fakultäten, mehr Wahlfreiheit für die Studentinnen, mehr Exemplarität, mehr europarechtliche Anteile im Ausbildungsstoff und durch eine stärkere Verzahnung von Ausbildung und Prüfung, insbesondere durch eine Hochschulprüfung, charakterisiert ist.

Diesem Reformappell ist der DJT in der Diskussion weitgehend, in der Schlußabstimmung nur sehr bedingt gefolgt. Er hat nicht die Konzeption, sondern nur einige Teilziele in den Abstimmungen akzeptiert. Die Beschlüsse sind denn auch eher durch ein schon traditionsreiches „muddling through“ als durch einen reformerischen Neuanstoß beschrieben. Weder erneute, wenn auch selbst zurückgenommene, Theorie und Praxis verknüpfende Einstufigkeit (Diskussionsbeitrag H. Weber u.a.) noch der spezialisierende Ansatz des Deutschen Anwaltvereins (Referat U. Stobbe) konnten sich in der Abstimmung durchsetzen oder wurden wenigstens im Rahmen einer größeren Gestaltungsfreiheit für die ausbildenden Institutionen ermöglicht. Insofern ist eine Chance vertan worden, der weiteren Reformdiskussion einen neuen Impuls zu geben. Die Debatte wurde im Verhältnis zu den letzten zwei Jahrzehnten zwar „entideologisiert“ und pragmatisiert - was nicht zu unterschätzen ist -, aber nicht durch Konsequenz und Bestimmtheit geprägt. Insofern überläßt der DJT der Justizministerkonferenz und ihrem Koordinierungsausschuß einen weiten Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum, den sie jedenfalls organisatorisch schon zu nutzen begonnen hat: Am 7./8. November 1990 finden in Hannover die ersten Anhörungen vor dem Koordinierungsausschuß statt. Wie man hört, soll Mitte 1991 ein Gesetzesvorschlag zur Neuregelung vorgelegt werden.

Reformanlässe

Die Anlässe zur Reform werden einheitlich in den schlechten Ausbildungsbedingungen für die Studierenden, in der deutschen Vereinigung und der zunehmenden Europäisierung von nationalem Recht und rechtlichen Professionen gesehen.^{1 2} Ihre Gründe sind

weitgehend unumstritten. Insofern kann nahezu bruchlos an die Debatte der 60er und 70er Jahre angeknüpft werden, erweitert um den europäischen Ausbildungsaspekt. Die vorgeschlagenen Maßnahmebündel und Ausbildungskonzepte sind auch heute verschieden und von unterschiedlicher Reichweite. Das Forum des DJT war insbesondere am ersten Tag der Ort für ihre mannigfache Präsentation. Die Justizminister verschiedener Länder oder ihre Vertreter beschworen die Reformnotwendigkeit und vor allem ihre Reformverantwortung und -bereitschaft, die insbesondere der Referent J. Frowein für die Vergangenheit begründet bezweifelt hatte.

Allgemeine Ziele

Die zweitägige Debatte in München zeigte, daß einige allgemeine Ziele der zukünftigen Reform der Ausbildung konsentiert sind: Kürzen, Europäisieren, keine berufliche Spezialisierung und größere Wahlmöglichkeiten. Geht es in die Details der Umsetzung dieser Allgemeinheiten, hört der Konsens auf. Aus der Diskussion werden einige zentrale Themen im folgenden herausgegriffen: der Begriff des Einheitsjuristen, die Grundausbildung, die Schwerpunktausbildung und die Prüfung.

Der Einheitsjurist

1984 wurde im Namen des Einheitsjuristen das Experiment der Einstufigkeit beendet. 1990 wird im Namen Europas der Einheitsjurist geopfert. So könnte man polemisch die Zeitläufe der Diskussion um und mit dem Einheitsjuristen charakterisieren. Sachlich hat der Einheitsjurist als Leitbild für die „richtigen“ Inhalte der Juristenausbildung seine Bedeutung verloren. Der Einheitsjurist ist in seiner Bestimmung als Justizjurist nicht mehr zeitgemäß. Darüberbestand weitgehende Einigkeit bei den Diskussionsteilnehmern. Der Einheitsjurist hat heute nur noch eine formale Aufgabe: Er umschreibt das Ziel einer für alle juristischen Berufe einheitlichen Ausbildung, den einheitlichen Zugang zu allen Berufen; er ist aber nicht mehr das Maß einer inhaltlichen Bestimmung der einheitlichen Ausbildung für alle juristischen Professionen. Damit wird eine Entideologisierung der Gesamtdebatte befördert und eine Konzentration auf die einheitsstiftenden Elemente der Ausbildung möglich. Für letztere ist der DJT die Präzisierung schuldig geblieben.

Grundausbildung

In den Beschlüssen kommt die Überzeugung zum Ausdruck, daß eine geregelte und straffe Grundausbildung mit einer anschließenden vertiefenden Schwerpunktausbildung die künftige Organisationsstruktur der auf insgesamt sechs Jahre verkürzten Ausbildung darstellen soll. Der Streit entzündete sich an der Problematik der Stoffreduktion. Gegenüber einem „Vieles ist wichtig“ (besonders D. Medicus) wurde das Prinzip der Exemplarität für die Ausbildung betont (u.a. J. Frowein, M. Lutter, Th. Raiser). Exemplarität der zu behandelnden Stoffe für andere Stoffbereiche ist zunächst ein Versprechen, das ebenso wie die Betonung von methodischen Fähigkeiten der Aus- und Erfüllung bedarf. Eine solche Diskussion konnte der DJT sicherlich nicht gründlich führen. Er hat aber eine Tendenzaussage zugunsten exemplarischer Stoffauswahl insbesondere in der Grundausbildung getroffen. Das von den Gutachtern Hassemer und Kübler vorgeschlagene „Marktmodell“ - unter verschiedenen und prinzipiell gleichwertigen Angeboten der Hochschule wählen die Studentinnen frei aus - hat der DJT aber nicht übernehmen wollen. Damit ist allerdings die Beschlußlage widersprüchlich.

¹ W. Hassemer/F. Kübler, Welche Maßnahmen empfehlen sich - auch im Hinblick auf den Wettbewerb zwischen Juristen aus den EG-Staaten - zur Verkürzung und Straffung der Juristenausbildung?, in: Verhandlungen des 58. Deutschen Juristentages München 1990, Bd. I Gutachten, E 1-112.

² Vgl. H. Büchel, „Reformbedürftigkeit der Juristenausbildung in Deutschland“, NJ 1990, Heft 9, S. 376 ff., mit weiteren Nachweisen.